

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2003

*vom 4. Februar 2003***über die Entschädigungen im Rahmen der Bekämpfung der Lungenerkrankungen der Schweine**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) und die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1996 (TSV);

gestützt auf das Gesetz vom 22. November 1985 über die Viehversicherung (ViVG) und den Ausführungsbeschluss vom 1. Dezember 1987;

gestützt auf die Stellungnahme der Verwaltungskommission der Kantonalen Viehversicherungsanstalt (KVVA) vom 23. Dezember 2002;

in Erwägung:

Die Enzootische Pneumonie (EP) und die Actinobacillose (APP) sind Lungenerkrankungen der Schweine und gelten gemäss der TSV als zu bekämpfende Seuchen. Sie können nur wirksam bekämpft werden, wenn sämtliche Schweinebestände eines Gebiets gleichzeitig saniert werden (Flächensanierung). Der Kanton Freiburg hat wie andere Kantone auch Bekämpfungsmassnahmen angeordnet: Die Sanierung des Schweinebestands begann 1999 und wurde im Herbst 2002 abgeschlossen. Gesamtschweizerisch sollte die Flächensanierung bis Ende 2003 abgeschlossen sein.

Unter der geltenden Regelung hatten Halterinnen und Halter von Beständen, die sich im Rahmen einer Flächensanierung als EP- oder APP-positiv erwiesen, keinen Anspruch auf Entschädigung. Halterinnen und Halter in einem sanierten Gebiet, die von einer Reinfektion betroffen wurden, konnten dagegen eine Entschädigung beantragen, die allerdings auf pauschalen Schätzwerten beruhte.

Wider Erwarten traten neulich mehrere Reinfektionsfälle auf, obwohl der Kanton Ende 2002 vollständig saniert war. Weitere Fälle können nicht ausgeschlossen werden.

Da die Halterinnen und Halter im Rahmen der Sanierung grosse Anstrengungen unternommen haben, ist die Entschädigung der Halterinnen und Halter zu überprüfen, die von einer EP- oder APP-Reinfektion betroffen sind.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Die durch Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen gegen Enzootische Pneumonie (EP) oder Actinobacillose (APP) entstandenen Kosten werden von der Nutztiersicherungsanstalt (Anstalt) gemäss den einschlägigen Bestimmungen des ViVG übernommen.

Art. 2

Tritt in einem bisher als EP- oder APP-frei geltenden Bestand EP oder APP auf, so werden die Tierverluste entschädigt, wenn die Ausmerzungen der Tiere vom zuständigen seuchenpolizeilichen Organ angeordnet wurde und nicht die Halterin oder der Halter für die Reinfektion haftbar gemacht werden kann.

Art. 3

¹ Der Schätzungswert der Tiere wird gemäss den von der Anstalt definierten Kriterien festgesetzt. Massgebend sind der Schlacht-, der Nutz- und der Zuchtwert.

² Der Höchstschätzungswert pro Zuchttier darf 1300 Franken nicht übersteigen.

Art. 4

Der Beschluss vom 13. März 2001 über die Prämien der Kantonalen Viehversicherungsanstalt für 2001 und die Höchstschätzung der versicherten Tiergattungen (SGF 914.20.15) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. b

[Für das Versicherungsjahr 2001 wird die Höchstschätzung der versicherten Tiergattungen wie folgt festgesetzt:]

b) Schaf- und Ziegengattung

- gemäss den Richtlinien der Verwaltungskommission der KVVA vom 21. Februar 2001;
- im Rahmen der Bekämpfung der Caprinen Arthritis-Encephalitis (CAE) werden die Schätzungswerte je verseuchtes und verdächtiges Tier wie folgt festgesetzt:

	Fr.
• je Zwergziege (m. oder w.)	65.–
• je Bock oder Geiss (Zicklein) bis 6 Monate	90.–
• je Bock oder Geiss von 6 bis 12 Monaten	125.–
• je Bock oder Geiss über 12 Monate	160.–

Art. 5

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER